

An Person:	Neufang, Alexander
Termin:	
Vorlagen-Nr:	2023/0566
Sitzung:	Sitzung Nr. 4/2023 des Verbandsgemeinderates Speicher
Sitzung am:	07.12.2023

TOP 2

7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Speicher zum Thema "Sonderbauflächen für Photovoltaik"

a) Abwägungen aus der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung

b) Anerkennung des Planentwurfs

c) Offenlagebeschluss

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 07.12.2022 beschloss der Verbandsgemeinderat die Einleitung des oben beschriebenen Änderungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Speicher zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“.

Im Detail handelt es sich um nachfolgende Anlagen, die realisiert werden sollen:

Projekt	Größe In ha	Projektierer
Herforst	11,9	WI Energy GmbH, Trier
Hosten	10,0	WESGreen GmbH, Föhren
Orenhofen Nord	7,7	WESGreen GmbH, Föhren
Orenhofen Süd	7,9	WESGreen GmbH, Föhren
Preist	8,8	WESGreen GmbH, Föhren
Spangdahlem	14,5	GPJoule Projects GmbH & Co. KG, Reußenköge
Gesamtfläche:	60,8	

Wie zu erwarten, hat sich die Gesamtfläche im bisherigen Verfahrenslauf aus verschiedensten Gründen bereits um rd. 6 ha reduziert, sodass diese nun mit den Vorgaben des seitens der Verbandsgemeinde Speicher vorgegebenen PV-Steuerungsrahmens (ca. 60 ha) im Einklang steht.

In den o. g. Ortsgemeinden wurden die entsprechenden Bauleitplanverfahren ebenfalls eingeleitet und haben folgenden Verfahrensstand erreicht:

Bebauungsplan	Verfahrensstand
Solarpark In den Deichen, Herforst	Frühzeitige Unterrichtung / Erörterung
Solarpark Hinter dem Holzbüsch, Hosten	Aufstellungsbeschluss
Solarpark Am Johannisgraben, Orenhofen	Frühzeitige Unterrichtung / Erörterung
Solarpark Bei Mauerkreuz, Orenhofen	Frühzeitige Unterrichtung / Erörterung
Solarpark Aufm Mühlenbüsch, Preist	Offenlage
Solarpark Am Ilgesgraben, Spangdahlem	Frühzeitige Unterrichtung / Erörterung

Die o. g. Planverfahren laufen parallel zur Fortschreibung des FNP (vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand statt im Zeitraum vom 06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Tabelle einer ordnungsgemäßen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat zu unterziehen.

Nach Durchführung der Abwägung kann sodann die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingeleitet werden.

Seitens des mit der Planung beauftragten Büros BGHPlan aus Trier wird im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes ein Vertreter anwesend sein, die Entwürfe vorstellen, die Abwägungsvorschläge mit den Ratsmitgliedern erörtern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Speicher hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 22.11.2023 die untenstehenden Beschlussfassungen empfohlen.

Frau Folz von BGHPlan stellt die Planung anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Im Rahmen des o. a. Bauleitplanverfahrens seitens der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) eine Stellungnahme abgegeben. Ferner wurden die folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Behörde / Einrichtung	Datum der Stellungnahme
1	Agentur für Arbeit, Dasbachstraße 9, 54292 Trier	---
2	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	03.03.2023
3	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brand-Platz 3, 54290 Trier	---
4	Autobahn GmbH des Bundes, Friedrichstraße 71, 10117 Berlin	08.03.2023
5	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., Kreisverband Bitburg, Mötscher Str. 14b, 54634 Bitburg	14.03.2023
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	23.01.2023
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf	---
8	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen	01.02.2023
9	Bundeswehr Dienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen	---
10	Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg	30.01.2023
11	CSG GmbH, Bereich PM, Godesberger Allee 157, 53175 Bonn	---
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd-West PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	07.02.2023
13	Deutsche Flugsicherung, Postfach 1243, 63202 Langen	24.02.2023 (keine Bedenken)
14	Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main	05.03.2023 (keine Bedenken)
15	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	09.02.2023
16	Einzelhandelsverband Bezirk Trier e. V., Kaiserstraße 27, 54290 Trier	---
17	Fachbereich 1, Forstverband / Jagdgenossenschaften, Im Hause	09.03.2023
18	Fachbereich 2, Beitragsveranlagung / Klimaschutz, Im Hause	---
19	Fachbereich 3, Soziales / Tourismus, Im Hause	---
20	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein	---
21	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig	24.01.2023 (nicht zuständig)
22	Finanzamt Bitburg, Kölner Straße 20, 54634 Bitburg	---
23	Forstamt Bitburg, Kleistraße 5, 54634 Bitburg	---
24	Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich	---
25	Gaststättenverband, DEHOGA Rheinland e. V., John-F-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad-Kreuznach	25.01.2023 (keine Bedenken)
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	10.03.2023

27	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Landesmuseum Abt. Archäologische Denkmalpflege, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	07.03.2023
28	Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	17.02.2023 (keine Bedenken)
29	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier	06.03.2023
30	Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich	24.01.2023 (keine Bedenken)
31	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg	21.03.2023
32	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier	---
33	Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	---
34	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	10.03.2023
35	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Untertorplatz 1, 76829 Landau	---
36	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	03.03.2023
37	Landesbetrieb Mobilität, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	28.02.2023
38	Landesbetrieb Mobilität, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier	---
39	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667 C, 55483 Hahn / Flughafen	---
40	Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur	---
41	Landessportbund Rheinland-Pfalz, Rheinallee 1, 66116 Mainz	---
42	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	07.03.2023
43	Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll, Keltenring 2, 54664 Auw a. d. Kyll	---
44	Ortsgemeinde Beilingen, Herforster Straße 22, 54662 Beilingen	---
45	Ortsgemeinde Herforst, Römerstraße 21, 54662 Herforst	---
46	Ortsgemeinde Hosten, Hauptstraße 15, 54664 Hosten	---
47	Ortsgemeinde Orenhofen, In Urbigt 32, 54298 Orenhofen	---
48	Ortsgemeinde Philippsheim, Ortsstraße 5, 54662 Philippsheim	---
49	Ortsgemeinde Preist, Im Hufacker 6, 54664 Preist	---
50	Ortsgemeinde Spangdahlem, Im Kreuzgarten 1, 54529 Spangdahlem	---
51	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier	23.02.2023
52	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	---
53	Stadt Bitburg, Postfach 1564, 54625 Bitburg	---
54	Stadt Speicher, Weilerweg 8, 54662 Speicher	---
55	Stadtwerke Trier GmbH, Asset Managemen, Ostallee 7-13, 54290 Trier	24.01.2023 (keine Bedenken)
56	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	09.02.2023 (keine Bedenken)

57	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	---
58	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	---
59	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier	01.03.2023
60	Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e. V., Löhrstraße 103-105, 56068 Koblenz	---
61	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg	---
62	Verbandsgemeinde Trier-Land, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	---
63	Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich	---
64	Verbandsgemeindewerke Speicher, Bahnhofstraße 36, 54662 Speicher	---
65	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel, Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	---
66	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	---
67	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Deworastraße 1, 54290 Trier	---
68	Wasserzweckverband Eifel Mosel Hunsrück, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich	23.01.2023 (keine Bedenken)
69	Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier	07.02.2023
70	Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	28.02.2023
71	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier, Löwenbrückener Straße 13-14, 54290 Trier	---
72	Zweckverband Wasserwerk Trier-Land, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier	---
73	Eingabe Privatperson	10.03.2022

Stellungnahmen, in denen ausdrücklich keine Bedenken hervorgebracht wurden, werden im nachfolgenden Teil nicht mehr separat zitiert.

Eingabe aus der Behördenbeteiligung	Kommentierung / Abwägung
-------------------------------------	--------------------------

Nr. 2
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Schreiben vom 03.03.2023

- 1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl. 2409 (Maste 41 bis 43)**
- 2. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225 (Maste 245 bis 247)**

[...] über den Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Speicher verläuft derzeit in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff unter 1. genannte 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben Sie nachrichtlich in Ihrer Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 25000 vom Oktober 2022 dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Neuerrichtung der im Betreff unter 2. genannten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung etwa im vorhandenen Trassenraum der im Betreff unter 1. genannten bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, welche in diesem Zuge demontiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für das Leitungsneubauprojekt ist bereits abgeschlossen. Mit den Arbeiten in diesem Leitungsabschnitt wird voraussichtlich Anfang 2024 begonnen.

Gemäß der eingereichten Festsetzungskarte ist im Bereich südwestlich von Hosten die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik vorgesehen, die von der derzeit bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2409, in den

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Spannfeldern zwischen den Masten 41 bis 43 überspannt wird. Die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4225, wird diese Fläche zukünftig mit den Spannfeldern zwischen den Masten 245 bis 247 überspannen.

Die geplante Leitungsführung der Bl. 4225 entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben wird.

Die in unseren Lageplänen dargestellten Arbeitsflächen und Seilzugflächen müssten zwingend für den Bauzeitraum freigehalten werden. Der Bauzeitraum für diesen Abschnitt erstreckt sich aus heutiger Sicht voraussichtlich von Anfang 2024 bis Ende 2026. Die Masten müssen auch in Zukunft mit einer Breite von 4 m dauerhaft angefahren werden können und die Zuwegungen erhalten bleiben.

Über die weiteren Bereiche für die ausgewiesenen PV-Sonderbauflächen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Bei der Ausweisung einer Fläche zur baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Zur Sicherung der bestehenden und geplanten Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Die Freihaltung der Flächen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.

Die im Folgenden vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen die Fa. Amprion GmbH beteiligt wird. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.

Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu übersenden wir Ihnen/dem Bauherrn ein Exemplar des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH). Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Die im Folgenden vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen die Fa. Amprion GmbH beteiligt wird. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

- Die maximal mögliche Höhe der PV-Anlagen ist im Vorfeld detailliert mit Amprion abzustimmen.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.
- Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.
- Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.

Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.

- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.

Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.

- Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die

abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:

Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.

Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.

- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.

Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen unserer Beteiligung an der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen die Fa. Amprion GmbH beteiligt wird. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 4

Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstraße 71

10117 Berlin

Schreiben vom 08.03.2023

[...] gegen den o. g. Flächennutzungsplan im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 60 bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken:

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in die nachfolgenden Bebauungspläne aufgenommen werden.
2. Bundeseigene Grundstücke dürfen nicht überplant werden.

Zur Kenntnisnahme.

Die im Folgenden vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen die Autobahn GmbH des Bundes bei Betroffenheit beteiligt wird. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

3. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den nachfolgenden Bebauungsplan.
4. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren usw.
5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i. S. d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i. S. d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellte Anlagen (z. B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). Hierzu zählen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.
8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
10. Eine Gefährdung (z. B. durch Blendung, o. ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 60 ist jederzeit auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.

11. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z. B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden.

Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz sowie der Autobahnmeisterei Prüm erforderlich.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 5

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.

Kreisverband Bitburg

Mötscher Str. 14b

54634 Bitburg

Schreiben vom 14.03.2023

[...] auf der Internetseite der VG Speicher ist als öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt worden, dass für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehen ist. Die Sonderbauflächen umfassen eine Gesamtfläche von 66 ha.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, das geplante Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht zu betrachten und auch aus der örtlichen Sicht Stellung zu beziehen. Wir bitten ausdrücklich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Die Verbandsgemeinde Speicher erzeugt durchschnittlich viel erneuerbare Energien. Eine weitere Ausweitung, auch Erweiterung entlang der Autobahn belasten die Agrarstruktur noch stärker.

Klarstellung:

Der Bauern- und Winzerverband wurde als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.01.2023 am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung erfolgte per E-Mail am gleichen Tage an bit@bwv-net.de.

Zur Kenntnisnahme.

Das LEP fordert also schon als planerische Vorgabe, diese ungenutzten militärischen Flächen vorrangig zu beplanen, bevor landwirtschaftliche Flächen überhaupt in die Überlegungen einbezogen werden dürfen. Das sehen wir derzeit jedoch nicht.

In der Verbandsgemeinde Speicher wirtschaften Betriebe mit unterschiedlichen Betriebszweigen, auch sind jüngere Betriebsleiter vorhanden.

Die für den Bau von PV-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen sind ohne jegliche Bewirtschaftungshindernisse und somit voll für die Landwirtschaft nutzbar. Dies steht im Gegensatz zu vielen anderen Flächen, die nur mit Erschwernissen zu bewirtschaften sind. Die vorgegebenen Flächen sind überwiegend 50 % Acker- oder Grünland. Es liegen keine Auflagen hinsichtlich CC-Bodenerosion, Naturschutz, Einschränkungen beim Düngen (Grenzabstände wegen Hangneigung zu dem Gewässer) oder sonstige Bewirtschaftungsauflagen vor. Die Flächen sind daher für die Landwirtschaft bedeutsam, notwendig und letztlich auch durch das LEP IV und den Vorrang einer agrarwirtschaftlichen Nutzung geschützt.

Der Grundsatz G 166 der 4. TF (2023) des LEP IV – auf den sich hier bezogen wird – lautet folgendermaßen: „G166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Die Errichtung von PV-Anlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen wird als ebenso flächenschonend bewertet wie die Errichtung auf Konversionsflächen. Eine vorrangige Überplanung von Konversionsflächen wird nicht gefordert.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen stellen gemäß G 166 der 4. TF des LEP IV (s.o.) eine flächenschonende Standortwahl dar.

Nicht nur der landwirtschaftliche Pachtzins ist ein Spiegel der agrarstrukturellen Notwendigkeit der Fläche, sondern auch der entsprechende Kaufpreis. So liegt der Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen weit über dem aktuellen (hinterherhinkenden) Bodenrichtwert. Ein Kauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für die Betriebe dauerhaft nicht mehr möglich, sollten die Preise weiter wie bisher steigen. Eine zusätzliche Verknappung der Fläche durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen heizt diese Situation weiter an.

Wir möchten weiter erwähnen, dass gerade im Speicherer Raum, die Betriebe zu einem deutlich überwiegendem Teil, > 50 %, an Pachtflächen in Bewirtschaftung haben und diese für die Viehbestände und im Ackerbau zur Erzielung von Einkommen notwendig sind. Andere Betriebsleiter aus umliegenden Ortschaften fühlen sich erpresst, wenn Eigentümer bestehender Pachtverträge unter Hinweis auf eine mögliche PV-Nutzung kündigen. Aufgrund der kleinteiligen Agrarstruktur und der breiten Eigentümerstruktur werden Landwirte unter Druck gesetzt die Flächen frei zu geben. Dies kritisieren wir aufs Schärfste.

Es ist aus diesem Grunde kaum zu verstehen, dass in dieser angespannten agrarstrukturellen besonderen Lage landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden sollen. Auch eine Nutzung als sogenannte Agro-Photovoltaik bringt den landwirtschaftlichen Betrieben keinerlei Vorteile, da die Flächen nur eingeschränkt bzw. nicht nutzbar sind.

Des Weiteren wollen wir erwähnen, dass die Flächen durch Wirtschaftswege erschlossen sind. Die Wirtschaftswege sind im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und auf Kosten aller Landbesitzer abgezogen worden. Bei Nutzung dieser Wirtschaftswege für gewerbliche Zwecke muss ein Ausgleich für den Wirtschaftswegebau erfolgen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft alle Grundstücke, auch durch die Wirtschaftswege erschlossen bleiben müssen. Daher verbietet sich eine Überplanung, wie sie derzeit vorgenommen wurde. Oftmals sind die Wirtschaftswege nur 3,00 m ausgebaut, so dass zu Zeiten des

Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt der PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf ca. 60 ha. Dies entspricht 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Verbandsgemeinde.

Zur Kenntnisnahme.

Durch die Begrenzung des Ausbaus von PV-FFA auf ca. 60 ha werden über die dargestellte Planung hinaus keine weiteren Anlagen in der VG genehmigt. Hierdurch soll der aufgeführte Konfliktpunkt entschärft werden.

Zur Kenntnisnahme.

Die Wirtschaftswege sind nach der Flurbereinigung ins Eigentum der Ortsgemeinden übergegangen, welche diese als Träger der Bauleitplanung überplanen können. Die Erschließung der Anlagen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren. Hier wird ebenfalls sichergestellt, dass die umliegenden Grundstücke weiterhin erreichbar bleiben. Alle in

Begegnungsverkehr bequem über den Randstreifen oder über das benachbarte Feld ausgewichen werden kann. Bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender Umzäunung wird dies bei Begegnungsverkehr kaum mehr möglich sein.

Durch den errichteten Zaun müssen wir davon ausgehen, dass unsere Jagd an Attraktivität verliert und wir weniger Einnahmen aus der Jagdpacht erhalten, um diese zum Beispiel dem Wirtschaftswegebau zur Verfügung zu stellen. Auch wird der Zaun eine entsprechende Lenkungswirkung aufweisen und Wildschäden auf anderer konzentrierter Stelle auslösen. Dies betrifft insbesondere die Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil. Wir müssen davon ausgehen, dass der Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage auch zu Lasten der örtlichen Jagdgenossenschaften geht. Hier muss dringend über einen Ausgleich entsprechender langfristiger Nachteile nachgedacht werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sich nach unserer Kenntnisse und der Veröffentlichungen in verschiedenen anderen Gemeinden in der Nachbar-VG mit dem Freiflächenphotovoltaik beschäftigen, so dass wir davon ausgehen, dass ein erheblicher Flächendruck herrscht und nicht nur in unserem Ortsverband evtl. Flächenanlagen errichtet werden sollen. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen gravierend. Die Bodenzahl weist zwar eine entsprechende niedrige EMZ aus, jedoch müssen wir in der ganzen Gemarkung mit dieser niedrigen EMZ leben und arbeiten. Aus diesem Grund muss die Agrarstruktur auch über unseren Ortsverband weiter Berücksichtigung finden. Oder soll die Landwirtschaft in den genannten Gemeinden den finanziellen Interessen der Eigentümer und Kommunen gezielt zum Opfer fallen?

Wir erwarten, dass unsere Stellungnahme berücksichtigt wird. Darüber hinaus legen wir den Beschluss des Verbandsrates des Bauern und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. bei, der ebenfalls als Stellungnahme im Rahmen des laufenden Verfahrens Berücksichtigung finden muss.

den Bebauungsplänen festgesetzten Wirtschaftswege haben i.d.R. eine Mindestbreite von 5m.

Zur Kenntnisnahme.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Jagd wird auf die Stellungnahme Nr. 17 Forstverband / Jagdgenossenschaften verwiesen.

Falls durch eine Beeinträchtigung der Jagdausübung Ausgleichsverpflichtungen entstehende, werden diese in den nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren vertraglich geregelt.

Zur Kenntnisnahme.

Sowohl die VG Wittlich-Land als auch die VG Bitburger-Land haben PV-Steuerungsrahmen zur flächenschonenden Standortwahl und Begrenzung des Ausbau von PV-Anlagen beschlossen.

Die Positionierung des Bauern und Winzerverbandes Rheinland-Nassau wird zur Kenntnisnahme genommen, die aktuelle Planung wird jedoch unverändert beibehalten.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es

erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.

Der Ausbau der erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der grundlegende Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegt im Abwägungsprozess das überragende öffentliche Interesse nicht, da der Ausbau seitens der Verbandsgemeinde geregelt und begrenzt wird.

Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. ca. 60 ha fest. Dies entspricht 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Verbandsgemeinde.

Durch diese Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Nr. 6

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Schreiben vom 23.01.2023

[...] hierzu kann ich erst eine genaue Stellungnahme abgeben, wenn jede einzelne in den BBP kommt, denn die Flächen sind ja in verschiedenen Ortsteilen, die müssen ja im BBP einzeln abgefragt werden.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass alle Belange der Bundeswehr berührt sind und sich im Bauschutzbereich befinden, dafür benötigen wir ein Blendgutachten bei den BBPs.

Zur Kenntnisnahme.

Die Blendgutachten werden in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet und deren Ergebnisse dort berücksichtigt.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 8

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Robert-Bosch-Straße 28

63225 Langen

Schreiben vom 01.02.2023

[...] Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Zur Kenntnisnahme.

<p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr. 10
Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg
Schreiben vom 30.01.2023

GAS; FM-Kabel-Creos; 2,0 m Schutzstreifen
GAS; ALF-WITTLICH_BITBURG, DN 200; 6,0 m Schutzstreifen

[...] Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitung ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der **Sparte Gas** bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifen der

Zur Kenntnisnahme.

Die vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen die Fa. Creos Deutschland GmbH beteiligt wird.

Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Achtung:

Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können aufgrund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile, usw.)

Der Anregung wird gefolgt und der Leitungsverlauf wird im Flächennutzungsplan ergänzt. Die Darstellung des Schutzstreifens sowie die Darstellung der Auflagen der „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: [...]
E-Mail: [...]

Zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Nr. 12
Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Süd-West PTI 14
Bauleitplanung
Polcher Straße 15-19
56727 Mayen
Schreiben vom 07.02.2023

[...] Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsbe-rechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahr-zunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementspre-chend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung neh-men wir wie folgt Stellung:

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätz-lichen Bedenken. Von Seiten der Telekom Deutschland GmbH sind z. Zt. inner-halb des Planbereiches keine raumbedeutsamen Maßnahmen geplant oder ein-geleitet. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungs-plan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 des BauGB und bei Fachplanun-gen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraft- oder Photovoltaikanla-gen.

Zur Kenntnisnahme.

Die Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgt wie erbeten.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 15

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Westpark 11

54634 Bitburg

Schreiben vom 09.02.2023

[...] zu den einzelnen geplanten Standorten haben wir gegenüber der KV Bitburg-Prüm im Rahmen der raumordnerischen Vorplanung bereits Stellungnahmen abgegeben, die Ihnen bekannt sein müssten. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Aus diesen ergeben sich keine Einwände gegen die Planungen, solange der Flächenverlust für die bisherigen Pächter nicht zu Existenzbedrohungen führt.

Inwiefern mögliche Existenzgefährdungen von Betrieben durch die Planungen bestehen, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung generell zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren in der nachgelagerten Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Betroffenheiten zu benennen.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 17

Fachbereich 1

Forstverband / Jagdgenossenschaften

Im Hause

Schreiben vom 09.03.2023

Schreiben Forstverband:

[...] die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Speicher tangiert aus Sicht des Forstverbandes lediglich die Flächen auf der Gemarkung Preist.

Die Flächen auf den Gemarkungen Herforst und Spangdahlem sowie die Flächen „Orenhofen Nord“ liegen auf der freien Feldflur. Die Fläche „Orenhofen Süd“ grenzt an Privatwald an. Die Flächen auf der Gemarkung Hosten liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Forstverbandes Speicher.

Bezüglich der betroffenen Fläche auf der Gemarkung Preist verweisen wir auf die angefügte Stellungnahme des Forstamtes Bitburg zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aufm Mühlenbüsch“ vom 07.09.2022 und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Stellungnahme Forstamt Bitburg zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aufm Mühlenbüsch“:

[...] An das Plangebiet grenzt im Westen (=Flurstück 2) Gemeindewald, im Süden/Südwesten (den Flurstücke 3 und 4) Privatwald an.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind zur Vermeidung einer Verschattung Abstände zum Wald als Empfehlung (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

Zur Kenntnisnahme.

Die im Folgenden vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren und wurden dort bereits berücksichtigt. Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

- **Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)**
- **Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)**
- **Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)**

Durch diese Abstandsregelung soll durch eine geeignete Standortwahl sichergestellt werden, dass es während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen nicht zu Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald und seine ökologisch wertvollen Waldränder kommt. Zudem sollen Bewirtschaftungseinschränkungen und/oder Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wird i.d.R. dann auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume und oder Baumteile beschädigt zu werden weitestgehend reduziert.

Als Mindestabstand gegenüber angrenzenden Waldflächen der Flurstücke 2 und 3 sind mindestens 30 m, gerechnet vom östlichen am Waldrand entlang verlaufenden befestigten Fahrbahnrand des Waldweges zur Zaunanlage einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der westlich angrenzenden Waldflächen dauerhaft zu gewährleisten.

Dieser Mindestabstand darf auch nicht durch eine zwischen dem Anlagenbetreiber und den Grundstückseigentümern abzuschließende Haftungsverzichterklärung und/oder eine Vereinbarung über Bewirtschaftungerschwernisse (Anlage 1) unterschritten werden.

Der Anlagenbetreiber soll die in Anlage 1 beigefügte „Vereinbarung einer Haftungsfreistellung und Entschädigung für Bewirtschaftungerschwernisse beim Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit den angrenzenden waldbesitzenden Grundstückseigentümern abschließen.

Dadurch, dass der Weg im Süden nicht mehr für den Holztransport und Manipulation (Ernte und Holzrückung) genutzt werden kann, reduzieren sich dort auch die bisher vorhandenen Lagermöglichkeiten für Holz. Daher sind Lagermöglichkeiten (sogenannte Holzpolterplätze) im nördlichen Wegeverlauf vorzusehen.

Der im östlichen und nördlichen Plangebiet verlaufende Weg muss als Wirtschaftsweg für die Holzabfuhr ganzjährig in beiden Richtungen durch Langholzfahrzeuge mit bis zu 20 m Länge befahren werden können. Langholzfahrzeuge verfügen über einen schwenkbaren Nachläufer, so dass die Baumspitzen vor allem beim Befahren von Kurven über den Fahrbahnrand deutlich hinausragen. Die Holz-LKW's, unabhängig davon ob als Kurzholzfahrzeug oder Langholzfahrzeug mit ausschierendem Nachläufer müssen diesen Weg, auch nach Errichtung der Umzäunung der PV-Anlage uneingeschränkt benutzen können.

Die verbleibende Wegeführung dient der Notfallrettung und Brandbekämpfung und muss in einem für Rettungsfahrzeuge, Löschfahrzeuge und LKW's dauerhaft und ganzjährig gut befahrbaren Zustand gehalten werden.

Empfehlung:

Die Bepflanzung /Eingrünung der PVA mit Sträuchern sollte nicht zu nah an den Weg an die Wegebankette heranreichen. Dies um den Aufwand für das spätere Zurückschneiden (Lichttraumprofil für LKW-Abfuhr) zu begrenzen.

Die Solarfläche soll komplett eingezäunt werden. Da es sich um eine große Fläche handelt, hat dies Auswirkungen auf Wildtiere und deren Wanderbewegungen. Die Einzäunungen können Barrieren für wandernde Tierarten darstellen. Kleinere Tierarten sollten einwechseln können.

Fazit:

Wir stimmen der Errichtung des geplanten Solarparks auf der Gemarkung Preis Flur „Aufm Mühlenbusch“ grundsätzlich zu. Bei der Realisierung des

Zur Kenntnisnahme.

Plangebietes darf der geforderte Mindestabstand von 30 m nicht unterschritten werden darf. Die Wege um die Zaunanlage sind im östlichen und nördlichen Teil in einem für Holz-Lkw's (Anforderung an rheinland-pfälzische Standard-LKW Wege) ganzjährig befahrbaren Zustand zu halten, bei den die langholzabfuhr und Brandbekämpfung ohne Einschränkungen weiterhin möglich ist.

Schreiben Jagdgenossenschaften:

[...] alle in den Planunterlagen dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik liegen in durch Jagdgenossenschaften im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde Speicher verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Konkret betroffen sind die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Auw an der Kyll / Hosten, Herforst, Orenhofen, Preist und Spangdahlem.

Die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Spangdahlem ist diesem Schreiben beigefügt.

Für alle Standorte gilt, dass die Beeinträchtigungen, die durch den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen, in Bezug auf die jagdliche Nutzung der einzelnen Jagdreviere so gering wie möglich zu halten ist.

Eine Reduzierung der bejagbaren Flächen bzw. eine Beeinträchtigung der Jagdpächter in der Ausübung der Jagd kann u. U. für die Jagdgenossenschaften zu Einnahmereduzierungen bzw. Einnahmeverlusten führen.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass die natürlichen Lebensräume der heimischen Wildarten durch die geplanten Vorhaben nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Spangdahlem:

[...] seitens der obigen Fortführung des Flächennutzungsplanes weist die Jagdgenossenschaft Spangdahlem auf die Ausgleichsverpflichtung des

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Projektnutzers, in Bezug auf die Beeinträchtigung der Jagdausübung in der Gemarkung Spangdahlem, an die hiesige Jagdgenossenschaft hin. Dies ist im gemeinsamen Nutzungsvertrag der Gemeinde mit dem Nutzer vereinbart und darauf wird hiermit nochmals in der Stellungnahme zum Flächennutzungsvertrag hingewiesen.

Falls durch eine Beeinträchtigung der Jagdausübung Ausgleichsverpflichtungen entstehende, werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren vertraglich geregelt. Seitens der Projektierer wird der Jagdgenossenschaft wie im Nutzungsvertrag vereinbart vordem Baubeginn ein Ausgleich angeboten.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 26

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Schillerstraße 44

55116 Mainz

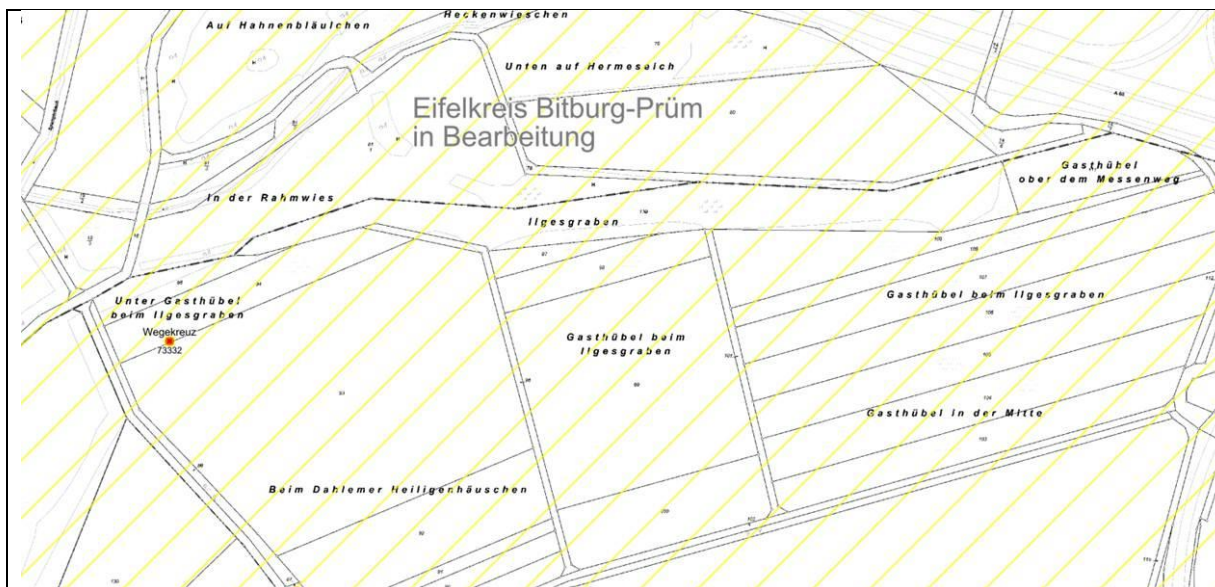
E-Mail vom 10.03.2023

[...] Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich mit einem Wegekreuz ein Kulturdenkmal unmittelbar im nördlichsten Geltungsbereich befinden könnte.

Unseren Kenntnissen zufolge befindet sich das Wegekreuz in der Flur „Unter Gasthübel beim Ilgesgraben“, südwestlich der AS Spangdahlem.

Zur Kenntnisnahme.

In den historischen Luftbildern ist zu erkennen, dass das Kreuz bereits vor Beginn der Planung nicht mehr vorhanden war. Eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde fand diesbezüglich statt.



Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Sollten die Planungen das Wegekreuz unmittelbar betreffen, so bitten wir um eine erneute Beteiligung. Prinzipiell ist der Erhalt des Wegekreuzes an der aktuellen Stelle zu gewährleisten sowie seine Wirkung durch einen entsprechenden Rahmen zu gewährleisten (angemessene Grünfläche ringsum bspw.).

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme. S.o.

Zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 27

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Außenstelle Trier

Landesmuseum Abt. Archäologische Denkmalpflege

Weimarer Allee 1

54290 Trier

Schreiben vom 07.03.2023

[...] anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu o. g. Planung, sortiert nach Plangebieten, zu.

Spangdahlem:

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft die sog. Langmauer, die Einfriedung eines spätrömischen kaiserlichen Gutsbezirkes, die als archäologische Befundgattung einmalig auf dem Gebiet des ehemaligen römischen Reiches ist und entsprechend ein einzigartiges Kulturdenkmal darstellt. Weiterhin ist uns in dem Plangebiet eine frühmittelalterliche Fundstelle bekannt. Da die vorgesehene Planung mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen, wenden wir erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Überplanung in diesem Areal ein. Um zu prüfen, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, fordern wir daher, dass das Plangebiet im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt. Wir empfehlen dringend, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Kontakt Daten siehe E-Mail-Signatur) in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Herforst:

Im Plangebiet ist uns eine Fundstelle – ein römischer Fundplatz (GDKE-interne Bezeichnung Herforst 23) – bekannt. Seit 2016 wird im Raum Herforst/Speicher im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojektes, an dem die GDKE, das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz (RGZM; jetzt: LEIZA) sowie die Universität Frankfurt beteiligt sind, das römische Industriegebiet mit den Großtöpfereien in Herforst/Speicher archäologisch erforscht. Im Zuge dieser Untersuchungen werden unter Leitung des RGZM in Herforst und Speicher großflächige geophysikalische (Magnetometer- und Bodenradar-) Untersuchungen durchgeführt, die das Gebiet unmittelbar südlich und südöstlich des

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

Plangebietes abdecken. In den Prospektionsmessbildern sind zahlreiche, bislang unbekannte Einrichtungen des Töpfereireviers erfasst worden, wobei noch keine Grenze nach Norden festgestellt wurde. Es ist daher anzunehmen, dass sich das Töpfereirevier auch bis in das Plangebiet erstreckt. Nicht unwahrscheinlich ist, dass die uns bekannte Fundstelle Herforst 23 Teil des römerzeitlichen Industrieviers ist. Da die mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe eine Gefahr für die archäologischen Befunde des Plangebietes darstellen und der mit der Umsetzung der Planungen verbundene Metalleintrag auf und in den Boden des Plangebietes zerstörungsfreie geophysikalische Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Erfassung der archäologischen Hinterlassenschaften des römerzeitlichen Töpfereireviers verunmöglicht, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Orenhofen Nord:

Im Plangebiet ist uns eine Fundstelle – ein römerzeitlicher und frühmittelalterlicher Fundplatz (GDKE-interne Bezeichnung Orenhofen 10) – bekannt. Da die mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe eine Gefahr für die archäologischen Befunde des Plangebietes darstellen, wenden wir Bedenken gegen die Planung ein. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Orenhofen Süd:

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Preist:

Im Rahmen eines früheren Planungsschrittes haben wir zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung die Durchführung magnetischer Prospektionen gefordert, die von der Fa. geoFact im Auftrag des Planungsträgers durchgeführt wurden. In den Messergebnissen sind keine qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Befunde erkennbar, so dass wir keine Bedenken gegen die Planung haben.

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden seitens der GDKE Bedenken gegen die Planung geäußert. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird daher zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Bodeneingriffen trotzdem unbekannte archäologische Funde zum Vorschein kommen können, wird darauf verwiesen, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde weiterhin besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Hosten:

Im nördlichen Teil des Plangebiets ist uns durch Luftbilder eine Fundstelle durch Grubenbefunde bekannt (GDKE-interne Bezeichnung Hosten 7) – bekannt. An das südliche Plangebiet grenzt ein urgeschichtliches Hügelgräberfeld an (Hosten 1), das sich möglicherweise bis in das Plangebiet ausdehnt. Daher stufen wir das gesamte Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Da die mit der Planung verbundenen Bodeneingriffe eine Gefahr für potentielle archäologischen Befunde darstellen, fordern wir zur archäologischen Sachverhaltsermittlung, dass Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von

Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird zur archäologischen Sachverhaltsermittlung eine Magnetprospektion im Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Absprache mit der GDKE in der weiteren Planung berücksichtigt.

dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 29
Industrie- und Handelskammer
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier
Schreiben vom 06.03.2023

[...] der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ in der Verbandsgemeinde Speicher stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich.

Wir bitten im Rahmen der Planungen eine Integration der verschiedenen Solarparks in die umgebende Landschaft durch entsprechende Eingrünung sicherzustellen, um den Belangen der Tourismuswirtschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus bitten wir im Planungsgebiet Herforst im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu prüfen, dass dort kein Rohstoffabbau mehr in Frage kommt.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme. Diese Themen werden in den nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Es wird keine Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 34 des LGB sowie das Kap. 1.13 in der Begründung verwiesen.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 31

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Trierer Straße 1

54634 Bitburg

Schreiben vom 21.03.2023

[...] zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 23.01.2023 übersandten Entwurf der oben genannten 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:

1. Bauwesen

1.1. Mit der im Entwurf vorliegenden 7. Teilfortschreibung des FNP der VG Speicher soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für insgesamt 6 Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der VG Speicher geschaffen werden. Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden sowie nach aktueller Gesetzesänderung auch entlang von Autobahnen und Schienenwegen privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Ortsgemeinden Herforst, Hosten, Orenhofen, Preist und Spangdahlem sind baurechtlich nur dann zulässig, wenn neben der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans anschließend entsprechende Bebauungspläne im Regelverfahren aufgestellt werden.

Die Entscheidung, eine „Sammelfortschreibung“ für alle in der VG befindlichen PV-Planungen durchzuführen, wird unsererseits begrüßt. Die nachfolgenden Bebauungspläne sollten in jeweils separaten Verfahren aufgestellt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

- 1.2. In der Begründung wird mehrfach auf den vom VG-Rat beschlossenen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Bezug genommen. Da dieser Steuerungsrahmen eine wesentliche Grundlage für die Standortauswahl der geplanten Anlagen darstellt, empfehlen wir, diesen als Anlage der Begründung zur 7. Fortschreibung des FNP beizufügen.

Auf Seite 14 der Begründung wird bestätigt, dass alle Plangebiete die Vorgaben des Steuerungsrahmens erfüllen. Die konkrete Prüfung dieses Kriterienkataloges für die jeweiligen Standorte sollte auch in der Begründung nachvollziehbar erkennbar sein.

- 1.3. Der Steuerungsrahmen sieht u.a. vor, dass die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Speicher nicht mehr als 60 ha betragen darf. Die Gesamtfläche aller hier vorgesehenen Sonderbauflächen beträgt jedoch 66,6 ha. Laut Begründung werden die Geltungsbereiche der Standorte im Rahmen der Detailplanung in der verbindlichen Bauleitplanung auf ca. 60 ha Gesamtfläche reduziert.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Klarstellung, warum nicht bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Einhaltung dieser Flächenobergrenze angestrebt wird. Die Darstellung von 66,6 ha Sonderbauflächen PV ermöglicht auf Ebene der Bebauungsplanung grundsätzlich auch eine flächengleiche Festsetzung von Sondergebieten. Eine direkte Einflussmöglichkeit des Verbandsgemeinderates auf die jeweiligen Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinden besteht nicht.

Der PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher wird im weiteren Verfahren als Anlage ergänzt.

In der Begründung werden Abbildungen ergänzt, die die Lage der Änderungsbereiche auf den potenziellen Ausschlussflächen (Karte 1 des PV-Steuerungsrahmens) darstellen.

Die Gesamtfläche der hier vorgesehenen Sonderbauflächen wurde im laufenden Planungsprozess auf insgesamt 60,3 ha reduziert, diese reduzierte Flächenkulisse (+0,5 ha Gehölzfläche) wird im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher wurde die Obergrenze der Gesamtfläche aller neuen Solarparks auf ca. 60 ha festgelegt. Die „circa“-Formulierung der Obergrenze lässt einen gewissen Spielraum zur Überschreitung der Obergrenze zu. Nach Ermessen der VG-Verwaltung erfüllt die Gesamt-Änderungsfläche von 60,8 ha noch das Kriterium der Obergrenze von ca. 60 ha.

- 1.4. Die Planurkunde enthält eine tabellarische Verfahrensleiste; die Unterschriften des Bürgermeisters der VG Speicher sowie der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde sind „allgemein“ unterhalb dieser tabellarischen Verfahrensdarstellung vorgesehen.

Grundsätzlich sollte jeder Verfahrensschritt separat vom jeweils Verantwortlichen unterschrieben werden. Zudem sollte ein Ausfertigungsvermerk ergänzt werden. Die Verfahrensvermerke sollten dahingehend angepasst werden.

- 1.5. Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren frühzeitig mittels städtebaulicher Verträge sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Kenntnisnahme.

Mit der finalen Unterschrift des VG-Bürgermeisters sowie der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde werden die bis dahin vollständig in der Tabelle dargestellten Verfahrensschritte auf der Planurkunde unterschrieben. Eine separate Unterschrift für jeden Schritt führt lediglich zu einem höheren Papierbedarf der Urkunde sowie einem erhöhten Aufwand beim Unterschreiben, da alle Verfahrensschritte auf der finalen Genehmigungsausfertigung sowieso zum selben Zeitpunkt unterschrieben werden. Daher wird die Anregung zurückgewiesen und die aktuelle Form beibehalten.

Ein Ausfertigungsvermerk wird ergänzt.

Zur Kenntnisnahme.

Eine Klärung der genannten Fragestellung erfolgt wie angesprochen im Rahmen der städtebaulichen Verträge zu den Bebauungsplanverfahren.

- | | |
|--|---|
| <p>2.1 Zu allen sechs vorgesehenen Sonderbauflächen Photovoltaik wurde in den bereits durchgeführten jeweiligen „Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen“ (bei Hosten zusätzlich nochmals nach Plangebietsänderung) eine ebenspezifisch detaillierte, umfassende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben. Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde enthielten jeweils konkrete Hinweise, Empfehlungen, Anforderungen und Vorgaben für die Bauleitplanung, insbesondere die Bebauungsplanung. Zur Sonderbaufläche Preist wurde zudem im Rahmen der ebenfalls bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung zur Bebauungsplanung nochmals detaillierter Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen verweisen wir und bitten um Berücksichtigung in den weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme.
Die Stellungnahmen werden in den weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> |
| <p>2.2 In Punkt 2 „Umweltbericht“ der Begründung zur F-Plan-Änderung sind unter 2.5 „Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen“ enthalten. Bei jedem dieser „Einzelsteckbriefe“ gibt es unter dem Stichwort „Entwicklungs- und Kompensationskonzept“ aufgeführte „Hinweise für die weitere Planung“ sowie „Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Vermin- derung und Ausgleich“. Die hierunter aufgeführten naturschutzrelevanten Hinweise und Empfehlungen sind in den nachgeordneten Planverfahren zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnisnahme.
Die naturschutzrelevanten Hinweise und Empfeh- lungen werden in den nachgeordneten Planver- fahren berücksichtigt.</p> |
| <p>2.3 Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der geplanten großflächigen Darstellung von sechs Sondergebietsflächen für PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Weiteren jeweils avifaunistische Unter- suchungen erforderlich sind (soweit sie noch nicht erfolgt sind). Aller Erfah- rung nach wird häufig eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Feldler- chen festgestellt und sind für diese Art, zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion, vorgezogene Maßnahmen (sogenannte CEF-Maß- nahmen) außerhalb der Sondergebietsflächen erforderlich. Um auszuschlie- ßen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, empfehlen wir, falls im Rahmen der weiteren Planungsschritte ein entsprechendes</p> | <p>Zur Kenntnisnahme.
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden bereits avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die Ergebnisse werden in der Be- gründung ergänzt. Notwendige Maßnahmen wer- den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> |

Konfliktpotenzial festgestellt wird, frühzeitig entsprechende Flächen und Maßnahmen planerisch vorzusehen und rechtlich zu sichern.

- 2.4 Wir weisen zudem darauf hin, dass im Jahr 2022, teils zeitlich nach der Durchführung der „Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen“ zu den geplanten Sonderbauflächen, zusätzliche Biotoptypen wie Streuobstwiesen, Magerwiesen, Trockenmauern und Steinriegel unter den Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen wurden. Bei einer geplanten Inanspruchnahme/ Überplanung bisher bereits geschützter oder ergänzend in das BNatSchG aufgenommener Biotoptypen wie auch der nach § 15 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. geschützten Biotoptypen sollte frühzeitig geklärt werden, ob eine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit vom Schutzstatus besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, wäre kein städtebauliches Planungserfordernis für die Überplanung der entsprechenden Teilflächen gegeben, da die Planung in diesen Bereichen auf Dauer nicht umsetzbar wäre.

3. Raumordnung und Landesplanung

- 3.1 Wir verweisen auf die Ergebnisse der durchgeführten Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen zu den einzelnen PV-Anlagen.

Zur Kenntnisnahme.

In Hosten wird nach §30 BNatSchG pauschal geschütztes Grünland überplant, welches jedoch einen Sonderfall darstellt. Da diese Flächen in einem Kennarten-Programm Naturschutz entwickelt wurden, ist nach Beendigung des Programms gem. §30 (5) BNatSchG eine Wiederaufnahme einer intensiven Bewirtschaftung zulässig, durch die der Schutzstatus verloren gehen würde. Durch die geplante naturverträgliche Umsetzung der PV-Anlage wird die extensive Nutzung weiterhin gewährleistet. Ein entsprechender Ausnahmeantrag gem. § 30 (3) wird im Vorlauf zum Bebauungsplanverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Anforderungen aus den Ergebnissen der jeweiligen vereinfachten raumordnerischen Vorprüfungen der Standorte wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt. Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können. Für die Änderungsfläche in Herforst wurde im Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen

3.2 Für alle Anlagen gilt, dass die Widersprüche zum Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Speicher aufzulösen sind.

Dies betrifft insbesondere:

- Die Überschreitung der maximalen Größe von 15ha (Spangdahlem) und
- Die Überschreitung der Gesamtfläche aller neuen Solarparks von 60ha.

3.3 Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen

Die Plangebiete liegen gemäß ROP teilweise in landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und

Prüfung vom 24.06.2022 folgende Anforderung formuliert: „3. Das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.“

Hierzu wird auf die Abwägung zum Punkt 3.4 und zur Stellungnahme Nr. 34 des LGB sowie das Kap. 1.13 in der Begründung verwiesen. Die aktuelle FNP-Änderung ändert nichts an der Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche gem. ROPneu/E für das Plangebiet. Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

Die Widersprüche zum Steuerungsrahmen wurden bei der Entwurfserstellung beseitigt. Die Sonderbaufläche in Spangdahlem wurde auf unter 15 ha reduziert. Im PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher wurde die Obergrenze der Gesamtfläche aller neuen Solarparks auf ca. 60 ha festgelegt. Die „circa“-Formulierung der Obergrenze lässt einen gewissen Spielraum zur Überschreitung der Obergrenze zu. Nach Ermessen der VG-Verwaltung erfüllt die Gesamtfläche der Änderungsbereiche von 60,8 ha noch das Kriterium der Obergrenze von ca. 60 ha.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind in Kapitel 1.10 der städtebaulichen Begründung beschrieben.

Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Auch laut Entwurf des neuen Regionalplanes liegen die Plangebiete teilweise in bzw. innerhalb von Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Der Gemeinde Hosten wird im ROP die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde weiterhin die besondere Funktion Landwirtschaft erhalten. Im ROPneu/E wird ebenfalls den Ortsgemeinden Herforst, Preist und Spangdahlem die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen.

Die besondere Funktion Landwirtschaft wird jenen Gemeinden zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Des Weiteren soll in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch

Im Rahmen der Abschichtung wurde auf die Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft bereits in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eingegangen. Weiterhin sind die landwirtschaftlichen Belange im Photovoltaik-Konzept der VG Speicher berücksichtigt.

Grundsätzlich besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren in der nachgelagerten Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Betroffenheiten zu benennen.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV-Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden. Dies ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Durch die Planungen auf Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch.

Vor dem Hintergrund der agrarstrukturellen Situation vor Ort stehen dem Planungsvorhaben im Hinblick auf die Sicherung von landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen Grundsätze der Raumordnung entgegen, da konkrete Betroffenheit der Landwirte vor Ort entstehen würde. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Zur Kenntnisnahme.

In Kapitel 1.10 der Begründung werden die Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch die einzelnen Planungen dargestellt. Um eine weiter verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt zu minimieren, hat die VG Speicher im Rahmen des beschlossenen PV-Konzept den landwirtschaftlichen Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen. Durch die Begrenzung der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Umsetzung von PV-FFA soll dies auf ein Minimum reduziert werden

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen sind die Auswirkungen auf wirtschaftende Betriebe entsprechend zu berücksichtigen.

s.o.

3.4 Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen

Das Plangebiet Herforst liegt teilweise in einer im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) festgelegten Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Als "Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen" werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür aktuell kein Anlass besteht. Die Ausweisung von Freiflächen hat den Sinn, die Entscheidung für eine der beiden Nutzungen für die Zukunft offenzuhalten. Für eine der möglichen Nutzungen wird sie dann zu treffen sein, wenn eine Nutzungsänderung ansteht.

Diese Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind ein wirksamer vorsorgender Schutz sowohl für die Rohstoffe als auch für die Biotope bzw. Wasservorkommen. Für diese Flächen ist keine Nutzungsänderung zulässig, die dem Schutz der natürlichen Ressourcen entgegensteht.

Wir bitten dies im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen und die weiteren Planungen frühzeitig mit den betroffenen Abbauunternehmen und dem Landesamt für Geologie und Bergbau abzustimmen, da sich die Planflächen komplett bzw. teilweise in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage)" gemäß ROPneu/E befinden. Es ist nachzuweisen, dass die Quantität und Qualität des

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht dem Schutz dieser Ressourcen nicht entgegen. Durch die Anlage werden keine Rohstoffvorkommen beeinträchtigt. Bezüglich der Schutzgüter Biotope und Wasser wirkt sich die Planung gegenüber dem Status quo sogar positiv aus. Durch die Planung werden großflächig Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt sowie Gehölze gepflanzt. Neben der Biotopaufwertung werden durch das Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln auch potenzielle Beeinträchtigungen der Wasservorkommen reduziert.

Laut Aussage des betroffenen Abbauunternehmens besteht kein Interesse an einem Tonabbau im Plangebiet in Herforst; es gibt keine Einwände gegen die Planung.

Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.

4. Wasserrecht

Allgemein:

- 4.1 Zu den 6 Standorten bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
- 4.2 Zu vorgesehenen Entwässerungsmöglichkeiten und -konzeptionen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in den Planungen keinerlei Aussagen getroffen. Wir empfehlen im Zuge der weiteren Planungen eine standort-spezifische Betrachtung möglicher Auswirkungen durch verstärkte Oberflächenabflüsse auf Anliegergrundstücke und sofern topographisch erforderlich ebenfalls auf angrenzende Ortslagen.
- 4.3 Offensichtlich soll das von den Modultischen abfließende Niederschlagswasser zwischen den Anlagen auf unbefestigtem Untergrund versickern. Je nach Geländetopographie ist an den Standorten die Ausbildung von Erosionsrinnen durch eine Konzentration des Oberflächenabflusses nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde ist an der hangabgewandten Seite des

Durch die Photovoltaikanlage wird weder ein potenzieller zukünftiger Rohstoffabbau ausgeschlossen noch werden die Rohstoffvorkommen beeinträchtigt. Die PV-Anlage wird nach ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut. Der Rückbau der Anlage in Herforst wird inklusive der Finanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich gesichert.

Die aktuelle FNP-Änderung ändert nichts an der Festlegung des ROPneu/E für das Plangebiet als Rohstoffsicherungsfläche / Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage). Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

Zur Kenntnisnahme.
Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

jeweiligen Plangebietes ein ausreichend breiter Ausgleichstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt ausgeführt anzulegen. Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Anliegergrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung des Streifens hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen.

- 4.4 Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. die vorgesehenen Trafostation) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zur Zeit geltenden Fassung einzuhalten. In Wasserschutzgebieten gelten erhöhte Anforderungen.

Gemarkung Herforst:

4.5 Gewässer:

Es sind verschiedene Gewässer III. Ordnung vom Vorhaben betroffen. Im Einzelnen handelt es sich um den „Weidesbach“, „Steigbach“ sowie der „Bach im Weiher“.

Zu diesen Gewässern muss ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten werden.

4.6 Wasserschutzgebiet:

Durch die Planung ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

4.7 Niederschlagswasser:

Aufgrund der örtlichen Topographie (Neigung des Geländes) ist die Ausbildung von Erosionsrinnen durch ablaufendes Niederschlagswasser auf den Solarmodulen nicht auszuschließen. Die vor Ort herrschenden Bodenverhältnisse (sandiger Lehm, Lehm) schließen eine Versickerung von Niederschlagswasser aus. Daher sollte in den weiteren Planungen ein Konzept ausgearbeitet werden, welches ausreichend breite Ausgleichstreifen in Form von flach ausgebildeten

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

Mulden enthält, die begrünt werden. Dadurch kann die mögliche Abflussgefahr von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke verhindert werden.

Gemarkung: Preist

4.8 Gewässer:

Auf dem Grundstück Gem. Preist, Fl. 17, Fl.-Nr. 21 verläuft der Heiligenbach (Gewässer III. Ordnung). Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) ist der 10-m-Bereich zum Heiligenbach von jeglicher Bebauung freizuhalten, was aufgrund des vorhandenen Uferbewuchs eingehalten werden kann.

Zur Kenntnisnahme.

4.9 Wasserschutzgebiet:

Durch die Planung ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Zur Kenntnisnahme.

4.10 Niederschlagswasser:

Aufgrund der geringen Versiegelung (Modulpfosten, Fundamente) und gleichzeitige positive Entwicklung der Oberflächen (extensives Grünland statt bisheriger intensiver Nutzung) ist von keiner negativen Auswirkung auf die Ausbildung von Oberflächenabflüssen auszugehen.

Zur Kenntnisnahme.

Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen zu prüfen. Ggfs. ist ein Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt anzulegen.

Gemarkung: Hosten

4.11 Gewässer:

Durch die Planung ist kein Gewässer betroffen.

Zur Kenntnisnahme.

4.12 Wasserschutzgebiet:

In Wasserschutzgebieten gelten grds. erhöhte Anforderungen. Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Daufenbach, Nr. 522. (Zone II und

Zur Kenntnisnahme.

Zone III). Hierfür (Zone II) bedarf es einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier (ReWAB). Ob eine solche Befreiung erteilt werden kann, ist im Genehmigungsverfahren zu klären.

In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weitergehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

4.13 Niederschlagswasser:

Aufgrund der geringen Versiegelung (Modulpfosten, Fundamente) und gleichzeitige positive Entwicklung der Oberflächen (extensives Grünland statt bisheriger intensiver Nutzung) ist von keiner negativen Auswirkung auf die Ausbildung von Oberflächenabflüssen auszugehen.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen zu prüfen. Ggfs. ist ein Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt anzulegen.

Gemarkung Orenhofen Süd

4.14 Gewässer:

Im östlichen Bereich des geplanten Anlagestandortes Orenhofen Süd verläuft der „Schulersgraben“ (Gewässer III. Ordnung). Dieser ist lt. Unterlagen nicht von der Planung betroffen.

4.15 Wasserschutzgebiet:

Der geplante Standort liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes „Daufenbach“ Nr. 522. In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten gelten für Anlagen

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme. Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weitergehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

Gemarkung Orenhofen Nord

4.16 Gewässer:

Durch die Planung sind oberirdische Gewässer nicht unmittelbar betroffen.

Zur Kenntnisnahme.

4.17 Wasserschutzgebiet:

Ein Wasserschutzgebiet ist in den betroffenen Bereichen nicht ausgewiesen.

Zur Kenntnisnahme.

Gemarkung Spangdahlem

4.18 Gewässer:

Wie in den Unterlagen dargestellt, wird die PV-Fläche im Norden vom Mühlenberggraben und im Westen mit etwas Abstand zum Spanger Bach eingerahmt. Bei Gewässern III. Ordnung ist der 10-Meter-Abstand einzuhalten.

Zur Kenntnisnahme.

4.19 Wasserschutzgebiet:

Ein Wasserschutzgebiet ist in den betroffenen Bereichen nicht ausgewiesen.

Zur Kenntnisnahme.

4.20 Niederschlagswasser/Starkregen:

Die Starkregenkarte des Landesamtes für Umwelt stellt insgesamt eine geringe Abflusskonzentration nach Starkregen dar. Eine Gefährdung von Ortslagen oder sonstiger Wohnbebauung ist demnach nicht gegeben. Im weiteren Verfahren und nach Festlegung der Lage der Modultische wird das Thema Starkregenvorsorge lt. Unterlagen näher beleuchtet.

Zur Kenntnisnahme.

Das Thema der Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

5. Denkmalschutz

5.1 Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

5.2 Innerhalb zwei der vorgesehenen Sonderbauflächen befinden sich insgesamt drei Kulturdenkmäler:

5.2.1 Sonderbaufläche südlich von Hosten, davon nördliche Teilfläche:
Hier befindet sich ein denkmalgeschütztes Nischenkreuz

5.2.2 Sonderbaufläche an der Autobahnabfahrt Spangdahlem: Hier befindet sich am Weg nach Gelsdorf die denkmalgeschützte „Dohlerkapelle“ sowie nördlich der Dohlerkapelle ein denkmalgeschütztes Nischenkreuz.

Bei allen drei Denkmälern ist der Abstand der geplanten Solarbauflächen zum Denkmal abzustimmen. Es ist jeweils eine Fläche für ein Einfriedungsgrün zu berücksichtigen.

Beim Wegekreuz innerhalb der Sonderbaufläche an der Autobahnabfahrt Spangdahlem ist der genaue Umgang mit dem Wegekreuz im Vorfeld abzustimmen. (Erlebbarkeit durch freie Sichtverbindung plus Infotafel, Translotion, ...)

5.3 Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie,

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Das Nischenkreuz war bereits zu Beginn der Planung nicht mehr im Plangebiet vorhanden. Eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde fand diesbezüglich statt.

Zur Kenntnisnahme.
Der Abstand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Das Wegekreuz war bereits zu Beginn der Planung nicht mehr im Plangebiet vorhanden. Eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde fand diesbezüglich statt.

Zur Kenntnisnahme.

Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.
- 6.2 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse werden vollständig in die Planunterlagen umgesetzt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den obigen Abwägungsvorschlägen zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen:

Nr. 34

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

Schreiben vom 10.03.2023

[...] aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben.

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ von einem aufrechterhaltenen sowie mehreren bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.

Der Geltungsbereich Orenhofen Nord wird von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld „Schönfeld“ überdeckt. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen aufrechterhalten.

Aus den vorhandenen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld „Schönfeld“ geht hervor, dass im Planungsbereich Orenhofen Nord kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände und Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 270 m nordöstlich des Geltungsbereiches Herforst der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb „Bruderfeld“ befindet. Der Betreiber ist die Firma Lassmann GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 41 in 56422 Wirges.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o. g. Bergwerkseigentümerin bzw. Betreiberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Firma in Verbindung zu setzen.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich des Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau in der Gemarkung Herforst.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Mit dem Betrieb wurde bereits Kontakt aufgenommen. Dieser plant keinen Tonabbau im Plangebiet in Herforst und hat keine Einwände gegen die Planung.

Zur Kenntnisnahme.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Rohstoffgeologie (unten) verwiesen.

Zur Kenntnisnahme.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- **mineralische Rohstoffe:**

Die drei geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik in der Gemeinde Herforst werden laut RROP Trier (Entwurf) von einer Vorbehaltsfläche Rohstoffabbau (Übertage) fast vollständig überlagert. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um hochwertige Tone, die in ihrer Qualität und ihren Eigenschaften einmalig in Rheinland-Pfalz sind. Wir lehnen deshalb die Planvorhaben im Bereich der Rohstoffsicherungsflächen aus rohstoffgeologischer Sicht ab.

Auch wenn – wie in der Begründung unter den Steckbriefen angegeben – ein bestehender Betrieb seine Interessen an einer Erweiterung der Rohstoffgewinnung innerhalb einer Rohstoffsicherungsfläche aufgeben sollte, ändert dies nichts an der weiterhin bestehenden Gültigkeit einer Rohstoffsicherungsfläche. Sie entwickelt sich aus der Fachplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, bei der aus fachlicher Kenntnis das Vorhandensein von Rohstoffen flächenmäßig dargestellt wird.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Klarstellung: In der Begründung ist angegeben, dass der Tongewinnungsbetriebs (Firma Lassmann GmbH & Co. KG) im Plangebiet keinen Abbau plant und daher keine Einwände gegen die Planung hat.

Die aktuelle FNP-Änderung ändert nichts an der Festlegung des RROP Trier (Entwurf) für das Plangebiet als Rohstoffsicherungsfläche / Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage). Durch den Bau einer Photovoltaikanlage wird zudem weder ein potenzieller zukünftiger Rohstoffabbau ausgeschlossen noch werden die Rohstoffvorkommen beeinträchtigt. Die PV-Anlage wird nach ihrer Laufzeit vollständig zurückgebaut. Der Rückbau der Anlage in Herforst wird inklusive der

Eine Zustimmung zur Überplanung der Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann erst dann zugestimmt werden, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen, Bohrungen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität des Rohstoffvorkommens eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigt.

Übrige Sonderbauflächen für Photovoltaik in der VG Speicher:

Sofern es durch evtl. erforderliche landepflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Finanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich gesichert.

Gemäß dem Grundsatz 158 des ROPneu (2014) ist in den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Dies ist im Rahmen der vorliegenden Abwägung entsprechend erfolgt. Wie oben und in der Begründung dargelegt steht die Planung einer eventuellen zukünftigen Rohstoffgewinnung nicht entgegen. Bestehende Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt. Der Betreiber des Tongewinnungsbetriebs plant keinen Tonabbau im Plangebiet Herforst.

Die aktuelle FNP-Änderung ändert nichts an der Festlegung des RROP Trier (Entwurf) für das Plangebiet als Rohstoffsicherungsfläche / Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (Übertage). Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

Zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Nr. 36

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Niederlassung Trier

Paulinstraße 58

54292 Trier

Schreiben vom 03.03.2023

[...] in der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ liegt die amerikanische Airbase Spangdahlem, welche von der LBB Niederlassung Trier baulich betreut wird.

Bauliche Maßnahmen werden durch die Umsetzung Ihrer Maßnahme im Augenblick nicht berührt. Welche Auswirkungen bzw. Beschränkungen die Militärschutzzone des Flugplatzes Spangdahlem, auf die Teilfortschreibung des Bebauungsplans haben könnte, müsste in den Stellungnahmen des **BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**; sowie dem **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Hahn – Referat Luftverkehr, Geb. 890, 55483 Hahn Flughafen** zu sehen sein.

Zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 37
Landesbetrieb Mobilität
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein
Schreiben vom 28.02.2023

[...] der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu:

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen sind die Anbauverbotszonen nach §§ 22 Landesstraßengesetz einzuhalten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang von klassifizierten Straßen muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250 vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, sowie dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierten Straßen beeinträchtigt wird.

Es muss ausgeschlossen und vor Baubeginn nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.

Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41 ff LStrG. Diese ist separat zu beantragen.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die möglichen Blendgefahren der Anlagen gutachterlich bewertet.

Zur Kenntnisnahme.

Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.

Zur Kenntnisnahme.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren, an denen der Landesbetrieb Mobilität beteiligt wird.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 42

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Außenstelle Trier

Gartenfeldstraße 12a

54295 Trier

Schreiben vom 28.02.2023

[...] zur 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Speicher nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Im Flächennutzungsplan sollen 6 Standorte für Freiflächenphotovoltaik mit einem Gesamtumfang von 66 ha aufgenommen werden. Bei den Standorten handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend

Zur Kenntnisnahme.

Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass vor der Überplanung von Freiflächen zunächst die aufgeführten Möglichkeiten auszuschöpfen sind (s. nächster Abschnitt).

Gemäß dem Grundsatz 166 der 4. TF (2023) des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und

um Acker- und Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht stellen sich die Standorte wie folgt dar:

Herforst

In der Gemarkung Herforst sollen 12,8 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen. Dies ist im Verordnungsentwurf zur 4. Änderung des LEP IV (April 2022) nochmal bekräftigt.

militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional-typische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Ertragsschwache oder artenarme Acker- und Grünlandflächen werden somit gleichwertig neben Konversionsflächen als flächenschonende Standortwahl gewertet. In der Begründung/Erläuterung zum Grundsatz 166 steht, dass Ertragsmesszahlen (EMZ) unter den lokal typischen durchschnittlichen EMZ tendenziell ertragsschwächer sind. An den Standorten liegt die durchschnittliche EMZ (mit der Ausnahme von Orenhofen Süd) unter dem Mittelwerts der jeweiligen Ortsgemeinden (s. Kap. 1.10 der städtebaulichen Begründung).

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Gemeinde Herforst liegt bei 36. Die in den Unterlagen angegebene durchschnittliche Bodenwertzahl des Plangebietes liegt mit 35,8 im Durchschnitt der Gemarkung. Gemäß den hier erzielten, nachweisbaren Erntemengen aus der Vergangenheit handelt es sich um Flächen mit einer für die Gemarkung guten Ertragsfähigkeit. Mit der Planung werden 8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Bezieht man die bestehende Freiflächenanlage mit ein, werden in der Gemarkung 10 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächenfotovoltaik beansprucht.

Die Grundsätze aus dem LEP IV wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.

Auf den Flächen liegen nach den uns vorliegenden Auskünften zudem Drainageleitungen. Diese wurden in der Vergangenheit zur Verbesserung der Agrarstruktur verlegt. Flächen mit besonderen Nutzungseigenschaften zu überplanen entspricht nicht dem Aspekt der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Zudem handelt es sich um gut erschlossene und große Schläge, die maschinell auch bei schlechter Witterung gut befahren werden können. Die Flächen tragen bei den vor Ort wirtschaftenden Betrieben zur Sicherung ihrer Betriebsgrundlage bei.

Gemäß dem rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 sind die Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und

Zur Kenntnisnahme.

Nach der Anpassung des Geltungsbereichs liegt die mittlere EMZ im Plangebiet bei 34,3, also unter dem Mittelwert der Ortsgemeinde sowie der Verbandsgemeinde. Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche somit als tendenziell ertragsschwach zu bewerten.

Mit dem beschlossenen Steuerungsrahmen der VG Speicher erfolgt die Festlegung einer Obergrenze zur Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen von 2,5 %. Eine Aufschlüsselung dieser Obergrenze auf der Ortsgemeindeebene wird nicht als sinnvoll erachtet, da agrarstrukturelle Belange über diese hinweg zu berücksichtigen sind.

Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche als tendenziell ertragsschwach zu bewerten.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

stellen damit landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dar. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 ist der Großteil der Flächen als landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Eine Überplanung stellt unseres Erachtens einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung dar.

In Herforst und den Nachbargemarkungen wirtschaften mehrere Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die durch den Flächenverlust betroffen sind. Durch die Planungen auf Nachbargemarkungen und auch die bereits bestehende Anlage entsteht eine Mehrfachbetroffenheit. Der Flächendruck ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt hoch.

Inmitten der Planungsbereiche befindet sich der von der Freiflächenanlage ausgesparte landwirtschaftliche Betriebsstandort Weidigshof. Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb in Speicher. Dort befindet sich ein gepachteter Betriebsstandort. Der Weidigshof befindet sich im Eigentum des Betriebsinhabers und ist damit als weiterer Betriebsstandort existenziell für den Betrieb.

Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen sind für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen grundsätzlich auszuschließen, um so die für eine Betriebsentwicklung bedeutendsten Flächen nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Die Gemeinde Herforst hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 u.a. die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Rahmen der Ermittlung landwirtschaftlicher Betroffenheiten auch eine Mehrfachbetroffenheit durch unterschiedliche Planungsstandorte berücksichtigt. Demnach darf kein Landwirt durch die Planungen in seiner Existenz gefährdet werden.

Der Betriebsstandort Weidigshof liegt außerhalb des Änderungsbereichs, es werden keine Flächen des Betriebsinhaber (weder gepachtet noch in dessen Eigentum) überplant. Alle Flächen im Umfeld des Änderungsbereiches bleiben weiterhin über das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen.

Gem. PV Steuerungskonzept der VG Speicher erfolgt kein Ausschluss von Flächen im Umkreis von 400m um landwirtschaftliche Aussiedlungen. Direkt angrenzend an den Betriebsstandort befinden sich kleinflächige Bereich, die für eine mögliche Betriebsentwicklung ggf. herangezogen werden können.

Zur Kenntnisnahme.

lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der aufgeführten Punkte abgelehnt.

Hosten

In der Gemarkung Hosten sollen 12,6 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich überwiegend um Grünland- und Ackerflächen.

Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Gemeinde Hosten liegt bei 38. Die in den Unterlagen angegebene durchschnittliche Bodenwertzahl des Plangebietes liegt mit 35,5 etwas unter dem Durchschnitt der Gemarkung.

In der Gemarkung Hosten findet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfang von 118 ha. Mit der vorgelegten Planung werden rund 10,6 % der Gesamtfläche aus der Nutzung genommen. Die Grundsätze aus dem LEP IV wonach der Ausbau flächenschonend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.

Die Sonderbaufläche wurde im laufenden Verfahren auf ca. 10,0 ha verkleinert.

Zur Kenntnisnahme.

Die Detailplanung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit dem Besitzer/Bewirtschafter der Fläche. Aufgrund des hochwertigen Grünlands auf einem Teil des Plangebietes wird die Anlage besonders naturverträglich umgesetzt (GRZ 0,4, Reihenabstand 5 m, Gestellsystem das Abräumen des Mahdguts unter den Modulen ermöglicht). Das Plangebiet wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt (Grünland zur Regiosaatgutgewinnung).

S.o. Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche zudem als tendenziell ertragsschwach zu bewerten. Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung auf die Nutzung von max. 2,5 % der

Die Gemeinde Hosten hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 u.a. die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Gemäß dem rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 sind die Flächen teilweise als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und stellen damit landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft dar. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 ist ein Teil der Flächen als landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Eine Überplanung stellt unseres Erachtens einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung dar.

Orenhofen

In der Gemarkung Orenhofen sollen 17,1 ha (9,3 ha im Norden und 7,8 ha im Süden) Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen. Die Parzellen liegen ortsnah, sind gut zu erreichen, gut erschlossen und gut bewirtschaftbar.

Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Gemeinde Orenhofen liegt bei 38. Die in den Unterlagen angegebene durchschnittliche Bodenwertzahl des Plangebietes Nord liegt mit 37,7 etwa im Durchschnitt der Gemarkung, die Bodenwertzahl des Plangebietes Süd liegt mit 40,2 sogar über dem Durchschnitt der Gemarkung.

landwirtschaftlichen Nutzfläche für die VG Speicher

Zur Kenntnisnahme.

In der Gemeinde Hosten erfolgt die Entwicklung des Plangebietes gemeinsam mit einem ortsansässigen Eigentumsbetrieb. Die Bewirtschaftung der gesamten Fläche erfolgt nach Umsetzung der Anlage durch diesen. Ziel ist es, den landwirtschaftlichen Betrieb finanziell zu stabilisieren und weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Zur Kenntnisnahme.

Gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Abwägung entsprechend erfolgt.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Es handelt sich somit nicht um ertragsschwache Böden (wie im Landesentwicklungsprogramm IV gefordert), vielmehr um Böden mit einer für den Eifelkreis vergleichsweise guten Bonität.

Preist

In der Gemarkung Preist sollen 8,3 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich überwiegend um Grünlandflächen. Der Nordwestliche Bereich bildet eine große zusammenhängende Wirtschaftseinheit.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in der Gemarkung Preist bei 42 Punkten. Im Bereich der Planfläche finden sich Böden mit Bodenzahlen zwischen 27 und 48, wobei der überwiegende Teil der Flächen zwischen 36 und 48 Punkten liegt. Es handelt sich nicht um ertragsschwache Böden nach dem Grundsatz des LEP IV, sondern überwiegend um Böden mit einer für den Eifelkreis vergleichsweise guten Bonität. Für die in den Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe stellen Böden mit der hier gegebenen guten Ertragsfähigkeit die wirtschaftliche Betriebsgrundlage dar.

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan 1985 überlagert das Plangebiet in geringem Umfang sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach dem Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wird keine landwirtschaftliche Vorrangfläche tangiert, allerdings handelt es sich zum Teil um landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen.

Spangdahlem

In der Gemarkung Spangdahlem sollen 15,8 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünlandflächen.

Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche Orenhofen Nord als tendenziell ertragsschwach zu bewerten. Die südliche Fläche liegt mit 40,2 lediglich auf dem Niveau des Mittelwerts der VG Speicher (40).

Siehe hierzu auch die Abwägung zum 3. Abschnitt dieser Stellungnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die durchschnittliche Ertragszahl liegt im Plangebiet bei 37,8, also unter dem Mittelwert der Ortsgemeinde (42) und der der Verbandsgemeinde Speicher (40). Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche als tendenziell ertragsschwach zu bewerten.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt in der Gemarkung bei 42 Punkten. Im Bereich der Planfläche finden sich Böden mit Bodenzahlen zwischen 35 und 46 ($\bar{\varnothing}$ 39,7). Es handelt sich nicht um ertragsschwache Böden, wie dies im LEP IV im Grundsatz vorgegeben wird, sondern überwiegend um Böden mit einer für den Eifelkreis vergleichsweise guten Bonität.

Für die in den Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe stellen Böden mit der hier gegebenen guten Ertragsfähigkeit die wirtschaftliche Betriebsgrundlage dar. Zudem sind die Flächen gut erschlossen, relativ eben und in großen Bewirtschaftungseinheiten bewirtschaftbar.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV liegt der Planbereich innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft.

Gemäß dem verbindlichen regionalen Raumordnungsplan von 1985 überlagert das Plangebiet sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach dem Neuentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wird teilweise eine landwirtschaftliche Vorrangfläche tangiert. Bei dem überwiegenden Teil der Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen.

Der Gemeinde ist die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Das heißt, der Landwirtschaft kommt auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Die durchschnittliche Ertragszahl liegt im Plangebiet unter dem Mittelwert der Ortsgemeinde. Gemäß dem Grundsatz 166 des LEP IV ist die Fläche als tendenziell ertragsschwach zu bewerten

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Abwägung entsprechend erfolgt.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von PV-FFA hat die Verbandsgemeinde Speicher einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft umfänglich berücksichtigt wurden. Neben der Begrenzung auf 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurden auch Grenzwerte für die Überbaubarkeit ertragreicher Böden festgelegt. Ziel war es dabei neben dem Schutz der landwirtschaftlichen Belange auch der Photovoltaik-Nutzung ausreichend Raum zu geben.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zudem Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld zu berücksichtigen. In den umliegenden Gemarkungen Gransdorf und Gindorf sind beispielsweise ebenfalls Anlagen geplant oder befinden sich bereits in der Umsetzung. Außerdem kam es in der Vergangenheit immer wieder zu großen Flächeninanspruchnahmen durch die Airbase Spangdahlem.

Stark betroffen ist der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb [Anmerkung: der Name des Betriebs wurde aus Gründen des Datenschutzes entfernt] aus Oberkail. Dieser verliert allein mit der Anlage in Spangdahlem 8 ha Nutzfläche.

Mit den parallel laufenden Planungen fallen für den Betrieb insgesamt über 20 ha landwirtschaftliche Nutzflächen weg. Das entspricht einem Anteil von über 10% der Betriebsflächen. Gemäß den Unterlagen soll der Betrieb Ersatzflächen vom Eigentümer der Planfläche erhalten. Eine Abstimmung dahingehend hat bislang nicht stattgefunden.

Zusammenfassend halten wir fest:

Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort und in den angrenzenden Gemarkungen wirtschaftenden Betriebe und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Die Betriebe sind auf eine gemarkungsübergreifende Flächenbewirtschaftung angewiesen und dadurch oft mehrfach von einem Flächenentzug betroffen. Durch die Inanspruchnahme der Flächen werden die verfügbaren Acker- und Grünlandflächen reduziert, mit der Folge, dass Pacht- bzw. Kaufpreise steigen.

Die VG Bitburger-Land hat ebenfalls einen PV-Steuerungsrahmen zur flächenschonenden Auswahl von PV-Standort verabschiedet.

Dem betroffenen Betrieb wurden von dem Flächeneigentümer in der Gemarkung Gransdorf Ersatzflächen im Umfang von 6 ha zur Pacht zur Verfügung gestellt. Der Betriebsinhaber hat sich mit dem Ersatz einverstanden erklärt.

Falls dem Betrieb durch andere Planungen Flächen verloren gehen, muss dies in den jeweiligen Verfahren thematisiert werden.

Zur Kenntnisnahme.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von PV-FFA hat die Verbandsgemeinde Speicher einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Neben der Begrenzung auf 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurden und auch Grenzwerte für die Überbaubarkeit ertragreicher Böden festgelegt und zwar so, dass auch der Photovoltaik-Nutzung noch ausreichend Raum verbleibt. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.

Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie dies auch politisch immer wieder als Zielsetzung betont wird, wird durch die Anlage von Freiflächen PV in diesen Größenordnungen nicht umgesetzt. Ebenso wird der Grundsatz der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien ignoriert, der besagt, dass Freiflächen- PV-Anlagen flächenschonend auf ertragsschwachen Standorten errichtet werden sollen. Die hier vorgesehenen Anlagen sollen ausschließlich auf Flächen mit durchschnittlich guten Ertragszahlen errichtet werden.

Dabei sollte gerade im Hinblick auf die Klimakrise die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln und der damit verbundenen landwirtschaftlichen Produktion vor Ort wieder stärker berücksichtigt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Gem. dem Grundsatz 166 des LEP IV sollen PV-Anlagen auf „ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ In der Begründung/Erläuterung zum Grundsatz 166 steht, dass Ertragsmesszahlen (EMZ) unter den lokal typischen durchschnittlichen EMZ tendenziell ertragsschwächer sind. An den Standorten liegt die durchschnittliche Ertragszahl (mit der Ausnahme von Orenhofen Süd) unter dem Mittelwerts der jeweiligen Ortsgemeinden (s. Kap. 1.10 der städtebaulichen Begründung).

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.

Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen die vorgelegten Planungen grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den vorgesehenen Flächen wird daher abgelehnt.

Der Ausbau der erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der grundlegende Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegt im Abwägungsprozess das überragende öffentliche Interesse nicht, da der Ausbau seitens der Verbandsgemeinde geregelt und begrenzt wird.

Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Speicher den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf max. ca. 60 ha fest. Dies entspricht 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Verbandsgemeinde. Durch diese Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen.

Zur Kenntnisnahme.
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beschließt der Verbandsgemeinderat die vorangegangene landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Abwägungsvorschlägen zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

Nr. 51
Planungsgemeinschaft Region Trier
Deworastraße 8
54290 Trier
Schreiben vom 23.02.2023

[...] im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung bitten wir die Ergebnisse der für die vorliegend geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik jeweils durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Diese sind im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier festgestellt worden. Von Seiten der Regionalplanung werden darüber hinaus keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Zur Kenntnisnahme.
Die Anforderungen aus den Ergebnissen der jeweiligen vereinfachten raumordnerischen Vorprüfungen der Standorte wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt. Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Bauantrag) abschließend geregelt werden können. Für die Änderungsfläche in Herforst wurde im Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 24.06.2022 folgende Anforderung formuliert: „3. Das Plangebiet im Rahmen einer rohstoffgeologischen Sachverhaltsermittlung zu untersuchen, um nachzuweisen, dass die Rohstoffvorkommen eine Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche nicht mehr rechtfertigen.“

Hierzu wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 34 des LGB sowie das Kap. 1.13 in der Begründung verwiesen. Die aktuelle FNP-Änderung ändert nichts an der Ausweisung als Rohstoffsicherungsfläche gem. ROPneu/E für das Plangebiet. Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen

das Rohstoffvorkommen erneut fachgutachterlich bewerten zu lassen.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 59

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier
Schreiben vom 01.03.2023**

[...] zu den Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Grundwasser / Wasserversorgung

In der Verbandsgemeinde Speicher sind in verschiedenen Ortsgemeinden Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geplant.

Folgendes Wasserschutzgebiet ist von der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ betroffen:

PV-Sonderbauflächen	Wasserschutzgebiet (Status)	Betroffene Zone
Hosten	WSG Daufenbauch – Nr. 522 – RVO abgelaufen (im Entwurf)	Zone II und III
Orenhofen Süd	WSG Daufenbach – Nr. 522 – RVO abgelaufen (im Entwurf)	Zone III

Obwohl für das (im Entwurf vorliegende) Wasserschutzgebiet keine rechtskräftige Rechtsverordnung mit einhergehenden Ver- und Gebotstatbeständen incl. Nutzungseinschränkungen vorliegt, haben die Wasserbehörden dafür Sorge zu

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

tragen, dass für zukünftige WSG-Flächen keine Nutzungen und Handlungen zugelassen werden, die den Schutzziele und der Zweckbestimmung zuwiderlaufen.

Gegen die beabsichtigte 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Speicher stehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Versagungsgründe entgegen.

Bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei den weiteren Planungen (bzgl. Trafostation und evtl. weiterer Anlagen) und dem Betrieb die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.

Bei Beachtung sind schädliche Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Rohwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten.

Den zukünftigen PV-Vorhaben, einhergehend mit oberflächennahen baulichen Maßnahmen, kann zugestimmt werden, da ein erhöhtes Gefährdungspotential hinsichtlich Grundwasserschutz im Wassergewinnungsgebiet aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht erkennbar ist.

Die Zweckbestimmung und die Schutzziele im Rahmen des gesetzlich geforderten vorbeugenden Grundwasserschutzes werden durch die geplanten Photovoltaikanlagen nicht in Frage gestellt. Es bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die bauplanungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen und/oder sonstige gesetzliche Bedingungen erfüllt sind.

Starkregenvorsorge

Der überwiegende Teil der Planflächen ist von beginnender Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen betroffen. In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Das Thema Starkregen wird in der verbindlichen Bauleitplanung im Detail betrachtet.

Unabhängig davon wird aus Sicht der Starkregenvorsorge angeregt, im Sinnen einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien für Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz bis zu 70 %).

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Von den Sonderbauflächen Herforst und Preist werden die Gewässer Stegbach / Seitengewässer des Stegbaches und der Heiligenbach betroffen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind die Gewässerbelange näher zu betrachten und zu beschreiben. Grundsätzlich dürfen in den 10 m Gewässerbereichen keine Photovoltaikmodule errichtet werden.

Oberflächenabfluss

Im weiteren Verfahren ist der Wasserrückhalt für das auf die PV-Anlagen auftretende Niederschlagswasser nachzuweisen.

Es ist der Nachweis zu führen, dass bei starken Regenfällen kein Wasser über Rillen und Rinnen von den Flächen abfließt.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.
Im weiteren Bauleitplanverfahren werden entsprechende Abstände festgesetzt.

Im weiteren Bauleitplanverfahren.

Im weiteren Bauleitplanverfahren.

Beschluss:
Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 69
Westnetz GmbH
Eurener Straße 33
54294 Trier
Schreiben vom 07.02.2023

Zu den Bereichen Herforst, Hosten und Orenhofen Nord und Süd:
[...] in dem o. g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen.

Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.

Zu den Bereichen Preist und Spangdahlem:
[...] zum o. g. Flächennutzungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 06.01.2021 [Anm.: Preist] bzw. 24.08.2022 [Anm.: Spangdahlem].

Zur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Vereinfachten raumordnerischen Prüfungen für die Änderungsflächen in Preist und Spangdahlem abgegeben.
Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Anforderungen zu vorhandenen Leitungen sind Themen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren und werden dort berücksichtigt.

Beschluss:
Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

<p>Nr. 70 Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund Schreiben vom 28.02.2023</p>	
<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Beilingen, Bl. 0832 (Maste 17 bis 18)</p> <p>[...] diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, leitungsauskunft@amprion.net.</p> <p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 25,00 m = 50,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht alleine aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr. 73

Eingabe Privatperson

E-Mail vom 10.03.2023

[...] Wie Ihnen bereits bei meiner persönlichen Vorsprache vorgetragen, lege ich gegen die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Speicher zum Thema „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ Widerspruch ein.

Ich habe erhebliche Bedenken im Bezug auf die genannten Flächen, da Flächen nicht mit in die Betrachtung gezogen worden sind, für die auch die Absicht besteht, hier Photovoltaik zu installieren. Dadurch kann eine Abwägung der gesamten Flächen gegeneinander nicht vorgenommen werden.

Hier müssten alle Flächen gegeneinander ab gewägt werden, die an Sie herangetragen wurden.

Zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen des Steuerungskonzeptes der VG Speicher wurde mittels definierter Auswahlkriterien (raumordnerische Belange, fachgesetzliche Vorgaben, städtebauliche Vorstellungen) eine Suchraumkulisse ermittelt, in derer die Umsetzung von PV-FFA grundsätzlich möglich ist. Für alle Fläche bedarf es einer entsprechenden Einzelfallprüfung.

Gleichzeitig wurde die maximal mögliche landwirtschaftliche Nutzfläche, welche in der VG Speicher für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden soll, begrenzt.

Dabei stellt die zur Umsetzung von PV-FFA mögliche Suchraumkulisse ein Vielfaches an Fläche im Vergleich zur Obergrenze von 60 ha dar. Demnach können nicht alle grundsätzlich geeigneten Standorte für PV-FFA umgesetzt werden.

Die im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigten Flächen entsprechen dem Steuerungskonzept. Es drängen sich keine unüberwindbaren Planungshindernisse auf. Eindeutig vorzugswürdigere Standorte drängen sich nicht auf.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung und behalte mir eine eingehend Begründung meiner Bedenken vor.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass weitere geeignete Standorte für die Umsetzung einer PV-FFA zur Verfügung stehen, Ziel des Konzeptes ist es aber gerade, dies zu begrenzen.

Beschluss: Kein Beschluss erforderlich. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

a) Abwägungen der Eingaben aus der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung:

Siehe (gelb) markierte Einzelbeschlüsse in der Abwägungstabelle.

b) Anerkennung/Billigung des Planentwurfs:

Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Speicher zum Thema „Photovoltaik“ werden anerkannt / gebilligt.

c) Offenlagebeschluss:

Der Verbandsgemeinderat Speicher beschließt die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) auf Basis der gebilligten Entwurfsunterlagen. Die Beteiligungen werden gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Beschluss

a) Abwägungen der Eingaben aus der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung:

Siehe (gelb) markierte Einzelbeschlüsse in der Abwägungstabelle.

b) Anerkennung/Billigung des Planentwurfs:

Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Speicher zum Thema „Photovoltaik“ werden anerkannt / gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Befangenheit gemäß §22 GemO: 0

c) Offenlagebeschluss:

Der Verbandsgemeinderat Speicher beschließt die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) auf Basis der gebilligten Entwurfsunterlagen. Die Beteiligungen werden gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Befangenheit gemäß §22 GemO: 0